

Protokoll der 46. Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 2018

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Urs Kranz
Horst Meier
Alexander Ritter
Monika Stahl

Entschuldigt Norbert Gantner

Zu Trakt.
2018/348 und
2018/349 Thomas Meier, Gemeindebauführer

2018/348 Beanspruchung Gemeindeparzelle Nr. 220 für privates Bauvorhaben

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2016/175 vom 29. November 2016 hat der Gemeinderat festgelegt, im Sinne der Gleichbehandlung der Bauwerber und im Hinblick auf eine Schadloshaltung der Gemeindeparzellen für die Bodenbenützung eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Bauwerber und der Gemeinde abzuschliessen. Dabei ist mittels einer Planbeilage anzugeben, welcher Teilbereich der Gemeindeparzelle für welchen Zweck beansprucht wird (Baustellenzufahrt, Kranplatz, Installations- und Lagerfläche für Baumaterial, Lagerung von Aushubmaterial, usw.). Des Weiteren sind der Zeitraum der Benutzung sowie die Entschädigung des Ertragsausfalls und allenfalls bei intensiver Beanspruchung eine zusätzliche Abgabe festzulegen. Die Zahlung hat vor Baubeginn zu erfolgen.

Für allfällige Schäden jeglicher Art an der Gemeindeparzelle haftet vollumfänglich der Bauherr. Nach Beendigung der Baustelle ist der ursprüngliche Zustand der Gemeindeparzelle wieder herzustellen und im Zuge einer gemeinsamen Begehung durch die Gemeinde abzunehmen. Bei Bauwerbern, die sich nicht an die Vorgaben der Gemeinde halten, ist der Rechtsweg zu beschreiten.

Für die Beanspruchung der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 220 an der Dorfstrasse aufgrund eines Einfamilienhaus-Bauprojekts auf der privaten Parzelle Nr. 607 hat die Gemeindevorsteherung am 14. Dezember 2016 eine entsprechende Verein-

barung der Bauherrschaft zugestellt. Dies nachdem an der Ostseite der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 220 ohne Erlaubnis bereits Abgrabungen der ganzen Länge nach durchgeführt worden waren, die nicht notwendig gewesen wären. Der Bauherrschaft bzw. deren Vertretung wurde vorgängig ausdrücklich verboten, die gemeindeeigene Parzelle Nr. 220 zu benutzen, da die Gemeinde auf dieser Parzelle selbst ein Bauprojekt umsetzt (Sanierung Schuhmacher-Nägele-Haus).

Als einmalige Entschädigung wurde in der Vereinbarung mit der Bauherrschaft der Mittelwert aus den in der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2016 diskutierten Beträgen gewählt. Die Vereinbarung wurde seitens der Bauherrschaft jedoch bis heute nicht unterzeichnet und auch die einmalige Entschädigung ist bis heute bei der Gemeindekasse nicht eingegangen. Der Gemeinderat hat bisher auf die Beschreitung des Rechtsweges verzichtet.

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden die notwendigen Wiederinstandstellungsarbeiten auf den an die Parzelle Nr. 607 angrenzenden Grundstücken nicht ausgeführt. Die Bau- bzw. Sanierungsarbeiten der Liegenschaft auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 220 dauern bis Herbst 2018. Dazu zählen auch die Umgebungsarbeiten, die jedoch nicht vorgenommen werden können, solange durch die Bauherrschaft der privaten Parzelle Nr. 607 der ursprüngliche Zustand der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 220 nicht wieder hergestellt wird.

Seitens der Gemeinde Planken wurde die Bauherrschaft bzw. deren Vertretung mehrmals aufgefordert, sollte der ursprüngliche Zustand nicht wieder hergestellt werden, entsprechende Alternativen vorzuschlagen, die wiederum vom Gemeinderat zu prüfen und zu genehmigen sind.

Die Bauherrschaft hat die Liegenschaft auf der Parzelle Nr. 607 vor einem halben Jahr, am 1. Dezember 2017, bezogen. Nach Baugesetz Art. 87 Abs. 1) lit. e hat zur Erleichterung der Baukontrollen die Bauherrschaft oder Bauleitung die Fertigstellung der Baute oder der Anlage vor deren Bezug der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Da dies nicht erfolgt ist, wurde die Bauschlussabnahme des Einfamilienhauses durch das Amt für Bau und Infrastruktur als Baubewilligungsbehörde bisher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Bauschlussabnahme kann die Baubehörde die Bauherrschaft auffordern, unter Ansetzung einer Frist festgestellte Mängel zu beseitigen oder bei wesentlichen Abweichungen von der Baubewilligung den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Zu den wesentlichen Abweichungen von der Baubewilligung zählt auch die bis heute unterlassene Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 220 und weiteren an die Parzelle Nr. 607 angrenzenden Parzellen.

Die Gemeindevorsteherung schlägt vor, dass die Gemeindebauverwaltung das Amt für Bau und Infrastruktur auffordert, für das Bauprojekt auf der Parzelle Nr. 607 eine Bauschlussabnahme durchzuführen und damit auf dem behördlichen Verwaltungsweg die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 220 mit einer Frist bis zum 31. Juli 2018 einzufordern. Gleichzeitig zum Verwaltungsweg soll die Bauherrschaft der Parz. 607 durch die Gemeinde Planken als Eigentümerin der Parzelle Nr. 220 mittels Schreiben auf dem privatrechtlichen Weg ebenfalls mit einer Frist bis zum 31. Juli 2018 zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands aufgefordert werden. Sollte bis zur gesetzten Frist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht erfolgen, sind die weiteren privatrechtlichen Schritte zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Gemeinde Planken einzuleiten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeindebauverwaltung zu beauftragen, durch das Amt für Bau und Infrastruktur für das Bauprojekt auf der Parzelle Nr. 607 eine Bauschlussabnahme durchführen zu lassen und somit auf dem behördlichen Verwaltungsweg die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 220 mit einer Frist bis zum 31. Juli 2018 einzufordern.

2018/349 Genehmigung Projekt, Kredit und Nachtragskredit Sanierung Turnhallendach Schulzentrum Planken

Sachverhalt Das Dach der Turnhalle des Schulzentrums Planken wurde bei der Erstellung 1974 mit Eternit-Wellplatten gedeckt. Nach 44 Jahren machen sich nun Alterserscheinungen durch Rissbildungen bemerkbar. Bei starken Regenfällen oder Staunässe im Winter drang und dringt vereinzelt Wasser in die Turnhalle ein. Bevor grössere Schäden entstehen, empfiehlt es sich, eine Sanierung des defekten Dachs vorzunehmen.

Für die Budgetierung 2018 wurden erste Vorabklärungen zur Sanierung des Turnhallendachs getroffen. Im Sinne der Energiestadt Planken bietet es sich an, die Dachhaut der rund 300 m² grossen Dachfläche als Photovoltaikanlage (ca. 60 kWp) auszubilden. Damit könnten rund 50'000 kWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen produziert werden. Zusammen mit der Energiegewinnung aus der bestehenden Photovoltaikanlage auf dem Dach des Schulzentrums (Produktion 35 - 40'000 kWh) und aus der bestehenden Wasserturbinierung (Produktion 30 - 40'000 kWh) würde die Gemeinde Planken rund 130'000 kWh „Naturstrom“ pro Jahr produzieren, womit bilanztechnisch der Jahresverbrauch von rund 100'000 kWh

abgedeckt wäre. Durch das gemeindeinterne Stromnetz, mit welchem der Werkhof, das Schulzentrum, die KITA und das Dreischwesternhaus miteinander verbunden sind, kann auch ein möglichst hoher Eigenverbrauch des produzierten Stroms erreicht werden. Schätzungen zeigen auf, dass die neue Photovoltaikanlage nach rund 15 Jahren amortisiert wäre. Aufgrund der getroffenen Vorabklärungen wurden für die Erstellung der Photovoltaikanlage sowie die energetische Sanierung des Turnhallendachs ein Betrag in Höhe von CHF 200'000 ins Budget 2018 aufgenommen.

Bei den Vorabklärungen wurde davon ausgegangen, dass im Innenbereich des Turnhallendaches keine baulichen Massnahmen vorgenommen werden müssen. Der Beizug eines Bauphysikers zeigte jedoch, dass für eine bauphysikalische saubere Lösung und zur Vermeidung von diffusionstechnischen Bauschäden eine Dampfsperre im Innenbereich an der Turnhallendecke angebracht und somit auch die Turnhallendecke erneuert werden muss. In diesem Zusammenhang ist nun geplant, auch die Beleuchtung der Turnhalle mit LED-Leuchtkörpern zu erneuern. Die energetische Sanierung sieht vor, den zur Verfügung stehenden Querschnitt optimal für die Wärmedämmung zu nutzen, indem die Hohlräume mit Dämmmaterial ausgeblasen und die Zwischenräume der bestehenden Querlattung ausgedämmt werden. Mit diesen energetischen Massnahmen wird ein Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von 0.14 W/m²K erreicht, womit sogar der gesetzliche Grenzwert für Neubauten von 0.17 W/m²K unterboten wird (Grenzwert für Umbauten und Sanierungen 0.20 W/m²K).

Die Projektkosten (inkl. MWST) setzen sich wie folgt zusammen:

Holzbauarbeiten	CHF	92'000.00
Photovoltaikanlage	CHF	109'000.00
Spenglerarbeiten	CHF	20'000.00
Erneuerung Turnhallenbeleuchtung	CHF	44'000.00
Honorare (Planungen, Bauleitungen etc.)	CHF	25'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	<u>10'000.00</u>
Total	CHF	<u>300'000.00</u>

Da im Budget 2018 lediglich eine Summe von CHF 200'000.00 veranschlagt ist, ist für das Projekt Sanierung Turnhallendach Primarschule ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 100'000.00 notwendig.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Projekt zur Sanierung des Turnhallendachs des Schulzentrums Planken zu genehmigen, den dafür im Budget 2018 vorgesehenen Kredit von CHF 200'000.00 frei zu geben und einen Nachtragskredit

von CHF 100'000.00 zu sprechen. Gemäss Gemeindeordnung Art. 11 Abs. 1) lit. m) und Abs. 2) wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben.

2018/350 Protokoll der 45. Gemeinderatssitzung vom 15. Mai 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. Mai 2018 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2018/351 Nachtragskredit Konto 330.314.00 Baulicher Unterhalt Wanderwege (Lehrlings-Holzbrücke Wanderweg Kolera-Dachsegg)

Sachverhalt Das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) fand erstmals für die Gemeinderechnung 2017 Anwendung. Art. 11 Abs. 1) GFHG besagt: Fehlt für einen notwendigen Aufwand oder für eine notwendige investive Ausgabe der Kredit oder reicht der im Voranschlag bewilligte Kredit nicht aus, so ist vor Eingehung der neuen Verpflichtung vom zuständigen Gemeindeorgan ein Nachtragskredit zu beschliessen. In Abs. 2) a) selben Artikels wird ausgeführt: Keine Nachtragskredite sind erforderlich für Kreditüberschreitungen in Höhe von höchstens 10 000 Franken.

Vom Wohngebiet in Hinterplanken führt seit Jahrzehnten ein bestehender Wanderweg über das Gebiet Kolera über die Nendlerrüfe zum Dachsegg. Der Weg weist vor allem bei der Überquerung der Nendlerrüfe eine gefährliche Stelle auf. Bei den beidseitigen Tobelhängen ist der Weg steil und durch Abrutschungen kaum begehbar.

Im Herbst 2016 ist der Verein Holzkreislauf an die Gemeinde Planken herangetreten, um im Rahmen des vom Verein Holzkreislauf initiierten Lehrlingsprojektes „Brücken bauen“ eine Holzbrücke in Planken zu erstellen. Die Gemeinde Planken hat das Angebot wohlwollend angenommen und vorgeschlagen, den Wanderweg Kolera - Dachsegg über die Nendlerrüfe sicherer zu machen, indem direkt beim Bachtobel eine Holzbrücke zur Überquerung des Bachbetts gebaut wird. Dadurch entfällt der gefährliche Auf- und Abstieg auf beiden Seiten des Bachtobels. Die Bauwerksplanung, Koordination, Terminplanung, etc. dieses Brückenbauprojektes lag vollumfänglich in der Verantwortung des Vereins Holzkreislauf. Einzig die Finanzierung und die offizielle Einreichung des Eingriffsverfahrens in Natur und Landschaft wurden durch die Gemeinde Planken wahrgenommen.

Nachdem seitens des Vereins Holzkreislauf keine Budgetzahlen vorgelegt wurden, hat die Gemeinde nach eigenen Recherchen für die Budgetierung des Gemeindehaushalts 2017 einen Betrag von CHF 40'000.00 für dieses Bauprojekt angenommen. Es war vorgesehen, das Projekt im Frühjahr 2017 umzusetzen und abzuschliessen. Leider kam es immer wieder zu Verzögerungen, sodass nur rund die Hälfte der geplanten Arbeiten im Rechnungsjahr 2017 ausgeführt und abgerechnet werden konnten (Total CHF 19'778.30).

Nun stehen die weiteren Arbeiten an, wofür jedoch kein Kredit vorhanden ist, da der restliche Kredit des Vorjahres verfallen ist. Zudem ist im Winter 2018 ein längerer Abschnitt des Wanderweges abgerutscht, welcher zwischenzeitlich durch einen Baumeister wieder instand gestellt werden musste. Für die restlichen Arbeiten ist nun ein Nachtragskredit zu sprechen. Dieser beinhaltet die Aufwendungen für das verwendete Holz zum Bau der Brücke, Transport, Kranarbeiten, Helikopterflug zur Versetzung der gesamten Brücke, Baumeisterarbeiten und ein kleines Dankeschön an die beteiligten Lehrlinge und beläuft sich auf rund CHF 25'000.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Nachtragskredit für das Konto 330.314.00 Baulicher Unterhalt Wanderwege in der Höhe von CHF 25'000 zur Fertigstellung der Lehrlings-Holzbrücke auf dem Wanderweg Kolera - Dachsegg zu genehmigen.

2018/352 Genehmigung Förderbeitrag für Haustechnikanlage EFH Martin Mähr und Monika Mähr-Marxer, Dorfstrasse 46, Planken

Sachverhalt Martin Mähr und Monika Mähr-Marxer, Dorfstrasse 46, Planken beantragen gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die erstellte Haustechnikanlage (Wärmepumpe Luft). Die Haustechnikanlage wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Martin Mähr und Monika Mähr-Marxer den Förderbeitrag in Höhe von CHF 3'981.00 für die Haustechnikanlage bereits ausgezahlt. Martin Mähr und Monika Mähr-Marxer erhalten gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 3'981.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Martin Mähr und Monika Mähr-Marxer gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag in Höhe von CHF 3'981.00 für die Haustechnikanlage zu genehmigen.

2018/353 Tempo 40 km/h generell im Dorfgebiet – Ablehnung durch die Regierung

Sachverhalt Mit GRB 2013/242 vom 22. Januar 2013 und GRB 2013/274 vom 12. März 2013 hat der Gemeinderat die Abänderung der Signalisationsverordnung (SSV) und der Verkehrsregelverordnung (VRV) und die in diesem Zusammenhang von der Regierung beabsichtigte Einführung der Signalisation „Tempo 50 generell“ für das Wohngebiet von Planken behandelt. Dabei ging es um die Aufhebung der bisherigen Ausnahmeregelung „Tempo 40 generell“ auf der Dorf- und den Gemeindestrassen. Der Gemeinderat sprach sich geschlossen für die Beibehaltung der bisherigen Regelung mit der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Siedlungsgebiet aus. Trotz der zahlreich aufgeführten Argumente seitens der Gemeindevorstellung soll die derzeitige Signalisation gemäss revidierter SSV und VRV nicht mehr aufrechterhalten werden. Das Amt für Bau und Infrastruktur schlug drei rechtskonforme Alternativen vor, die jedoch nicht zu überzeugen vermochten.

Gemäss SSV Art. 98 Abs. 2) können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn verschiedene Anforderungen erfüllt sind. Des Weiteren bestimmt SSV Art. 98 Abs. 4), dass vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten durch ein Gutachten abgeklärt werden kann, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. In diesem Zusammenhang sieht SSV Art. 98 Abs. 5) vor, dass eine abweichende tiefere Höchstgeschwindigkeit als 50 km/h in Abstufung von je 10 km/h grundsätzlich zulässig ist. Und SSV Art. 98 Abs. 6) besagt: Die Regierung regelt die Einzelheiten für die Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten.

Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, mittels eines Gutachtens abklären zu lassen, ob es aufgrund der genannten Gründe nicht zweck- und verhältnismässiger wäre, die Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im gesamten Siedlungsgebiet von Planken beizubehalten. Für die Erstellung eines diesbezüglichen Gutachtens wurde Hartmann & Sauter, Raumplaner und Verkehrsingenieure, Chur, beauftragt. Gemäss dem ausführlichen Gutachten werden die Voraussetzungen für die Beibehaltung von Tempo 40 km/h im Wohngebiet von Planken zweifelsfrei erfüllt:

„Die heutige Geschwindigkeitsregelung im Dorfgebiet Planken mit der flächendeckenden Signalisation von Tempo 40 generell bewährt sich grundsätzlich. Dies zeigen sowohl das heutige Geschwindigkeitsverhalten gemäss den Messungen von Juni/Juli 2013 an der Dorfstrasse als auch das Unfallgeschehen der letzten Jahre gemäss der Unfallstatistik des Landes. Ein Wechsel vom heutigen Tempo 40 zum Regime „50 generell“ ist insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, aber

auch in Bezug auf den Verkehrslärm, strikte abzulehnen. Die Geschwindigkeiten des Motorfahrzeugverkehrs, und damit auch die Gefährdung der Fussgänger und Velofahrer im Allgemeinen und der Kinder und älteren Personen im Besonderen, würden mit Bestimmtheit deutlich zunehmen, und auch die Lärmsituation im Dorf würde sich verschlechtern. In Anbetracht dieser Umstände empfehlen wir die Beibehaltung des heutigen Regimes mit Tempo 40 im ganzen Dorfgebiet von Planken, wobei dies am besten mittels der heutigen Ausnahmeregelung mit Signalisation von „Tempo 40 generell“ oder aber mit einer neuen Ausnahmeregelung mit einer flächengleichen Tempo 40 Zone geschieht.“

Mit Gemeinderatsbeschluss 2013/319 vom 10. September 2013 genehmigte der Gemeinderat das Gutachten zur Beibehaltung von Tempo 40 km/h im Dorfgebiet und beauftragte die Gemeindevorsteherung, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Regierung einzureichen.

Mitte September 2013 wurde die Gemeindevorsteherung Planken dahingehend informiert, dass durch mehrere Landtagsabgeordnete eine Gesetzesinitiative zur Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes in Vorbereitung sei, zu deren Inhalt die Festlegung der Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen und bei Landstrassen ohne Durchgangsverkehr durch Land und Gemeinden gehöre. Die Gemeindevorsteherung Planken sah sich deshalb veranlasst, mit der Antragstellung für eine Ausnahmeregelung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Planken zuzuwarten. In der Dezembersession des Landtags erhielt diese Gesetzesinitiative nicht die notwendige Mehrheit und konnte somit nicht umgesetzt werden. Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 reichte die Gemeindevorsteherung den Antrag auf Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Dorfgebiet von Planken bei der Regierung ein. Dann herrschte Stille.

Nach den Landtagswahlen 2017 und nach der Neubesetzung der Ministerposten kontaktierte die Gemeindevorsteherung die Regierung und fragte nach dem Stand des Antrags der Gemeinde Planken nach. Des Weiteren wurden am 3. November 2017 nochmals sämtliche Unterlagen zu diesem Thema bei der Regierung eingereicht.

Am 22. Mai 2018 hat nun die Regierung entschieden, den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Dorfgebiet der Gemeinde Planken abzuweisen. Das Amt für Bau und Infrastruktur wird von der Regierung beauftragt, das Signal „Höchstgeschwindigkeit 40 generell“ durch das Signal „Höchstgeschwindigkeit 50 generell“ zu ersetzen. Die Begründung der Ablehnung der Regierung beschränkt sich auf die gesetz-

lichen Grundlagen, die im Jahr 2012 angepasst wurden und die Höchstgeschwindigkeit 40 km/h generell nicht mehr vorsehen.

Gegen diese Regierungsentscheidung hat die Gemeindevorsteherung fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Für die Begleitung des Rechtsfalls wurde der für Verwaltungsangelegenheiten sehr erfahrene Rechtsanwalt Dr. Peter Wolff vom Advokaturbüro Wolff Gstöhl Bruckschweiger, Vaduz, beauftragt und bevollmächtigt. Dieser ist der Meinung, dass eine erfolgversprechende Beschwerde gegen diese Regierungsentscheidung eingereicht werden kann, nachdem die Regierung in verfehlter Weise so entschieden hat, als ob es nur um die Frage der Signalisation ginge. Tatsächlich geht es gemäss dem Antrag der Gemeinde jedoch um eine Grundsatzfrage, ob für Planken eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h weiterhin gültig sein soll oder nicht. Die Anwaltskosten liegen innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Dorfgebiet der Gemeinde Planken zur Kenntnis zu nehmen und die Einreichung der Beschwerde gegen diesen Regierungsentscheid beim Verwaltungsgerichtshof zu befürworten.

2018/354 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt hinsichtlich der elektronischen Signaturen und Vertrauensdienste**

Sachverhalt Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) - in weiterer Folge „eIDAS-VO“ genannt - werden europaweit einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste geschaffen.

Der Erlass der eIDAS-VO dient der Stärkung des Vertrauens in elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, der Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt durch gegenseitig anerkannte elektronische Identifizierungsmittel, der Schaffung eines allgemeinen Rechtsrahmens für die Verwendung von Vertrauensdiensten sowie der Förderung ihrer grenzüberschreitenden Verwendung. Als Vertrauensdienste gelten elektronische Signaturen,

elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel, Zustellung elektronischer Einschreiben, Website-Authentifizierung und Validierungs- sowie Bewahrungsdienste.

Grundsätzlich findet eine EU-Verordnung unmittelbar mit Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses Anwendung, ohne dass es einer nationalen Umsetzung bedarf. In der eIDAS-VO sind jedoch sowohl Vorschriften enthalten, die zwingend einer nationalen Durchführung bedürfen (z.B. Benennung einer Aufsichtsstelle) als auch solche, die eine nationale Präzisierung ermöglichen, aber nicht zwingend erfordern (z.B. Regelung der Aussetzung eines qualifizierten Zertifikats für eine elektronische Signatur oder für ein elektronisches Siegel). Die gegenständliche Gesetzesvorlage dient somit der Durchführung der eIDAS-VO, mit Ausnahme ihres Kapitels II (Elektronische Identifizierung), und ersetzt damit das geltende Signaturgesetz.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

A handwritten signature in black ink is positioned to the left of a circular official seal. The seal contains a star in the upper left and a shield with a diagonal line in the lower right. The text 'GEMEINDEVORSTEHUNG' is written along the top inner edge, and '9498 PLANKEN' is written along the bottom inner edge.